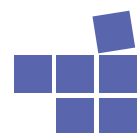


## Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 25  
Sonderausgabe (Aktualisierung des Infoblattes Nr. 13)

Das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

Geschäftsbereich  
Soziale Räume und Projekte  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Straße 9-11  
10435 Berlin  
Telefon 030.449 01 54  
Fax 030.449 01 67



## Das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

Hans-Günter Lieser, Polizeiamtsrat,

Landeskriminalamt 522

### Einführung

Die Neuordnung des Waffenrechts wurde am 6. Oktober 2002 im Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 3970 veröffentlicht und tritt im Wesentlichen am 1. April 2003 in Kraft. Hinsichtlich des materiellen Regelungsinhalts besteht zur bisherigen Rechtslage kein grundlegender Unterschied. Der gewerbliche und nicht gewerbliche Verkehr mit Waffen und Munition unterliegt trotz zahlreicher Verschärfungen den gleichen Beschränkungen wie im alten Waffengesetz, d. h., es bestehen im Wesentlichen die gleichen Verbote, Erlaubnisvorbehalte (Erlaubnisarten), Freistellungen und Sanktionen wie bisher. Das neue Waffengesetz unterscheidet sich vom bisherigen jedoch vor allem durch die neue Gesetzssystematik, die es insgesamt lesbarer, verständlicher und überschaubarer macht. Hervorzuheben ist vor allem, dass bereits aus den ersten beiden Paragraphen in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 ohne Weiteres zu entnehmen ist, welche Gegenstände Waffen sind, welche davon verboten oder erlaubnispflichtig sind und welche Waffen nicht dem Waffengesetz unterliegen. Ebenso deutlich sind die Grundsätze für den Umgang mit Waffen erkennbar.<sup>1</sup> Neben dem uneingeschränkten Verbot von „Pump-Guns“ mit Pistolengriff, das bereits am Tag nach Verkündung des neuen Waffengesetzes in Kraft trat, werden die weiteren Änderungen am 1. April 2003 wirksam. Die nach dem bisherigen Waffengesetz erteilten Erlaubnisse und Bescheinigungen bzw. ausgesprochenen Verbote behalten generell ihre Gültigkeit (§ 58 Abs. 1).

### Der „kleine Waffenschein“

Der „kleine Waffenschein“ ist jetzt für das *Führen* von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen mit dem Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB- Zulassungszeichen)) in der Öffentlichkeit erforderlich. Die Vollendung des 18. Lebensjahres, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Antragstellers sind Voraussetzung für den Erhalt des Waffenscheins. Er ist mitzuführen, andernfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 53 Abs. 1, Nr. 14). Er berechtigt nicht zur *Benutzung* der Waffe in der Öffentlichkeit – ausgenommen natürlich zur Notwehr und Nothilfe – da es dafür einer

---

<sup>1</sup> Die bisher im Waffengesetz enthaltenen Vorschriften über die technische Sicherheit von Waffen und Munition wurden in ein eigenes Beschussgesetz überführt. Alle in diesem Infoblatt angeführten Paragraphen sind solche des Waffengesetzes.

besonderen Erlaubnis bedarf (§ 10 Abs. 5). Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1, Nr. 3).

Verstöße gegen die Waffenscheinpflicht sind Straftaten (§ 52 Abs. 3, Nr. 2a). Weil das Waffengesetz keine Übergangsregelung enthält, werden die Waffenscheinpflicht und die Strafbewehrung am 1. April 2003 wirksam.

#### **SRS-Waffen mit PTB-Zulassungszeichen**

Der Erwerb und der Besitz von SRS-Waffen mit PTB-Zulassungszeichen ist – wie bisher – für Personen ab 18 Jahre erlaubnisfrei. Neu ist, dass der Waffenhändler beim Verkauf auf die Strafbarkeit des Führens ohne „kleinen Waffenschein“ hinweisen und diesen Hinweis protokollieren muss (§ 35 Abs. 2). Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1 Nr. 18).

#### **Reizstoffsprühgeräte**

Der Erwerb und Besitz von Reizstoffsprühgeräten wird jetzt Jugendlichen ab 14 Jahren gestattet (§ 3 Abs. 2). Einer Erlaubnis zum Führen dieser Waffe bedarf es nicht.

#### **Faust- und Butterflymesser**

Faust- und Butterflymesser sind nun verboten. Verstöße sind Straftaten (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 Amnestieregelung s. u.).

#### **Spring- und Fallmesser**

Das bereits bestehende Verbot für Spring- und Fallmesser wird verschärft. Jetzt sind alle Messer dieser Art verboten, unabhängig von der Länge der Klinge und ihrer Beschaffenheit. Eine Ausnahme bilden nur solche Springmesser, bei denen die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt, der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist, in der Mitte mindestens eine Breite von 20% ihrer Länge besitzt, nicht zweiseitig geschliffen ist und einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt. Verstöße sind Straftaten (§ 52 Abs. 3 Nr. 1).

#### **„Soft-Air-Waffen“**

„Soft-Air-Waffen“ (Farbmarkierungswaffen) unterliegen nicht mehr dem Waffengesetz, wenn aus ihnen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen (Farbmarkierungskugeln) mit einer Geschossbewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule verschossen werden können. Ausgenommen von der Freistellung sind „Soft-Air-Waffen“, die originalgetreue Nachbildungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind. Auf diese sind die für Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen geltenden Regelungen anzuwenden (Alterserfordernis,

Waffenscheinpflicht).

### **Anscheinwaffen**

Für „Anscheinwaffen“ (Waffen mit dem Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe) kann jetzt eine Erlaubnis erteilt werden. Kriegswaffennachbildungen sowie unbrauchbar gemachte Kriegswaffen unterliegen keinen waffenrechtlichen Erwerbs- und Besitzbeschränkungen mehr.

### **Schießen von Kindern und Jugendlichen an Schießbuden**

Erstmals wird das Schießen von Kindern und Jugendlichen an Schießbuden auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen geregelt. Minderjährigen ist das Schießen mit erlaubnisfreien Luftdruck-, Federdruck- und CO<sub>2</sub>-Waffen nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet (§ 27 Abs. 6). Bei Kindern darf jede Aufsichtsperson nur einen Schützen betreuen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1 Nr. 12).

### **Altersgrenzen**

Die Altersgrenzen für den Erwerb und Besitz von scharfen Schusswaffen werden angehoben. Für Sportschützen wird das Alter von 18 auf 21 Jahre heraufgesetzt, ausgenommen sind Kleinkaliber-Sportwaffen und Einzelladerflinten (§ 14 Abs. 1). Für Jäger wird die Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre angehoben. Grundsätzlich müssen jetzt Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, vor dem Erwerb der ersten erlaubnispflichtigen Schusswaffe ein amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über ihre charakterliche Eignung zum Umgang mit Waffen vorlegen.

### **Zweckbindung**

Künftig gibt es eine Zweckbindung. Erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen nur noch für den Zweck (das Bedürfnis) benutzt werden, der bei der Erlaubniserteilung anerkannt wurde. So darf ein Sportschütze seine Sportwaffe nicht mehr für andere Tätigkeiten, z. B. als Türsteher oder als Aufsicht in Diskotheken, benutzen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 und 2). Verstöße sind Straftaten (§ 52 Abs. 3 Nr. 2).

### **Aufbewahrung**

Die Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung von Waffen, die bislang nur Schusswaffen und Munition betraf, wird auf alle Arten von Waffen – also auch auf Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffsprüh- und

Elektroschockgeräte usw. ausgedehnt (§ 36 Abs. 1 Satz 1).

Vorgeschrieben ist jetzt die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (z. B. in einem gesondert abschließbaren Fach im Waffenschrank). Für die Aufbewahrung von Kurzwaffen ist jetzt ein sogenannter

B- oder O-Schrank nach der neuen Euro-Norm (doppelwandiger Stahlschrank) erforderlich. Langwaffen müssen in einem A-Schrank (einwandiger Stahlschrank mit doppelwandiger Tür und mehreren Zuhaltungen) aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 2). Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1 Nr. 19).

Die Überwachungsbehörden haben jetzt die rechtliche Handhabe, bei konkreten Anhaltspunkten für eine vorschriftswidrige Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, Kontrollen in der Wohnung des Waffenbesitzers – auch gegen seinen Willen – vorzunehmen.

### **Ausweispflicht**

Die Verpflichtung, beim Führen einer Waffe den Personalausweis oder Pass mitzuführen, gilt jetzt für jede Art von Waffe – bisher nur für Schusswaffen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1, Nr. 20).

### **Pflichten der Behörden und Händler**

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2 müssen jetzt auch die örtlichen Polizeidienststellen Stellungnahmen zur Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung von Antragstellern und Waffenbesitzern abgeben. Damit sind die Polizeidienststellen gemeint, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Person ihre Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Berlin sind das die jeweiligen Abschnitte.

Die Erlaubnisbehörden (in Berlin das LKA 522) sind jetzt verpflichtet, die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis bzw. deren Wegfall der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Meldebehörden ihrerseits sind dazu verpflichtet, der Erlaubnisbehörde Namensänderung, Wegzug und Tod eines gespeicherten Erlaubnisinhabers mitzuteilen.

Für Waffenhändler besteht die Pflicht, das Überlassen einer erlaubnispflichtigen (scharfen) Schusswaffe der zuständigen Erlaubnisbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Verstöße unterliegen allerdings keiner Straf- oder Bußgeldbewehrung.

## **Zuständigkeit des BKA**

Dem BKA wird die zentrale Zuständigkeit für eine – bundesweit verbindliche – Einstufung von Waffen und von Gegenständen als Waffe zugewiesen. Diese Entscheidungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bisher konnte das BKA nur unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

## **Inkrafttreten und Amnestieregelung**

Personen, die am 1. April 2003 unerlaubt Waffen besitzen, deren Erwerb und Besitz nur mit Waffenbesitzkarte zulässig war (z. B. Jagd-, Sport- und Verteidigungswaffen) oder deren erlaubnisfreier Erwerb und Besitz nur Personen ab 18 Jahren gestattet war (z. B. erlaubte Hieb- und Stichwaffen) bzw. deren Besitz gänzlich verboten war (z. B. vollautomatische Selbstladewaffen, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) werden straf- und bußgeldrechtlich nicht verfolgt, wenn sie die Waffe(n) bis zum 30. September 2003 entweder einer/m Berechtigten überlassen (z. B. Waffenhändlern bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen), der Polizei übergeben oder unbrauchbar machen.

Die Amnestieregelung gilt jedoch nicht für Waffenbesitzer, gegen die bereits ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Verstoßes eingeleitet und bekannt gegeben worden ist.

Ebenfalls unter eine Amnestieregelung fallen Personen, die am 1. April 2003 eine Waffe im Besitz haben, die nach altem Recht erlaubt war, aber jetzt gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 zu den verbotenen Waffen zählt (z. B. „Pump-Guns“ mit Pistolengriff, Butterfly-, Faust- und Fallmesser). Voraussetzung dafür ist, dass der Waffenbesitzer die Waffe bis zum 31. August 2003 unbrauchbar macht, einer/m Berechtigten (z. B. der Polizei) überlässt oder beim Bundeskriminalamt einen Ausnahmeantrag gemäß § 58 Abs. 7 stellt.<sup>2</sup>

### **Thema der nächsten Ausgabe:**

**Infoblatt Nr. 26:** Neustrukturierung der Notdienste in Berlin

---

<sup>2</sup> Der in § 58 Abs. 7 genannte Stichtag, bis zu dem die Waffe unbrauchbar gemacht oder übergeben werden soll, ist offensichtlich falsch und wird in Kürze durch den oben genannten 31. August 2003 ersetzt werden.

**Impressum**

Infoblatt Nr. 25 – Sonderausgabe –  
März 2003

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Kremmener Str. 9-11  
10435 Berlin

Tel: 030/ 449 01 54

Fax: 030/ 449 01 67

Gefördert durch das Landesjugendamt

**Redaktion**

Konstanze Fritsch

**Verfasser**

Hans-Günter Lieser, Polizeiamtsrat

Das Infoblatt erscheint mindestens  
viermal im Jahr als

Lose-Blatt-Sammlung

zu Themen aus den Bereichen Recht,

Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle

ist ausdrücklich erwünscht.